

Anlage: 7.1
Fertigung: d

FrInaT GmbH · Dunantstraße 9 · D - 79110 Freiburg

Bürgermeisteramt Steinach
Frau Obert-Kempf
Kirchstraße 4

D-77790 Steinach

Geschäftsführer:
Dr. Claude Steck
Dipl. Biologe

Tel +49 761 208 999 62
steck@frinat.de

Bearbeiter:
Horst Schauer-Weissahn

Tel +49 761 208 999 61
schauer-weissahn@frinat.de

Freiburg, 17.03.2021

Aufstellung eines Bebauungsplans und Rückbau der Bestandsgebäude in der Talstraße, Welschensteinach

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Anlass

Die Gemeinde Steinach beabsichtigt, im Bereich „Talstraße“ in Welschensteinach einen Bebauungsplan aufzustellen. Als künftige Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Die im Geltungsbereich befindlichen Bestandsgebäude sollen abgerissen und Gehölze entfernt werden.

Gebäude und Gehölzbestände können durch streng geschützte Fledermäuse besiedelt werden. So können sich in Hohlräumen an Gebäuden und Altbäumen grundsätzlich Fledermausquartiere befinden. Durch den Rückbau der Bestandsgebäude und die Fällung des Obstbaumbestands könnten somit die Verbotstatbestände der Störung, Schädigung oder Tötung nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgelöst werden.

Daher ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Lebensstätten dieser Arten zerstört und Tiere verletzt oder getötet werden können. Hinzu kommt, dass sich in einem Gebäude in nur rund 140 m Entfernung ein bedeutendes Wochenstubenquartier des Mausohrs (*Myotis myotis*) befindet. Aus diesen Gründen wurden wir beauftragt, die potenzielle Besiedlung der betreffenden Gebäude und Gehölze durch Fledermäuse abzuschätzen.

Vorgehensweise

Die Untersuchung der Bestandsgebäude und der Gehölzbestände innerhalb des Planungsgebiets erfolgte am 02.03.2021. Im Rahmen dieser Begehung wurden alle Räume in allen Gebäuden begangen und untersucht, ob es Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse gibt. Weiterhin wurden die Fassaden und Dächer von außen nach möglichen Öffnungen abgesucht, die Fledermäusen Zugang zu Hohlräumen in den Dächern oder Wänden bieten könnten. In allen Räumen wurde zudem geprüft, ob sich Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse (z.B. Fledermaus-Kot oder andere charakteristische Spuren) feststellen lassen. Für eine Zuordnung der Ergebnisse wurden die Gebäude bzw. Gebäudeteile durchnummeriert (vgl. Abb. 1). Die Gehölzbestände und hier insbesondere die Bäume wurden auf potenzielle Fledermausquartiere (z.B. Spechthöhlen, Spalten, Rindenschuppen, etc.) abgesucht.

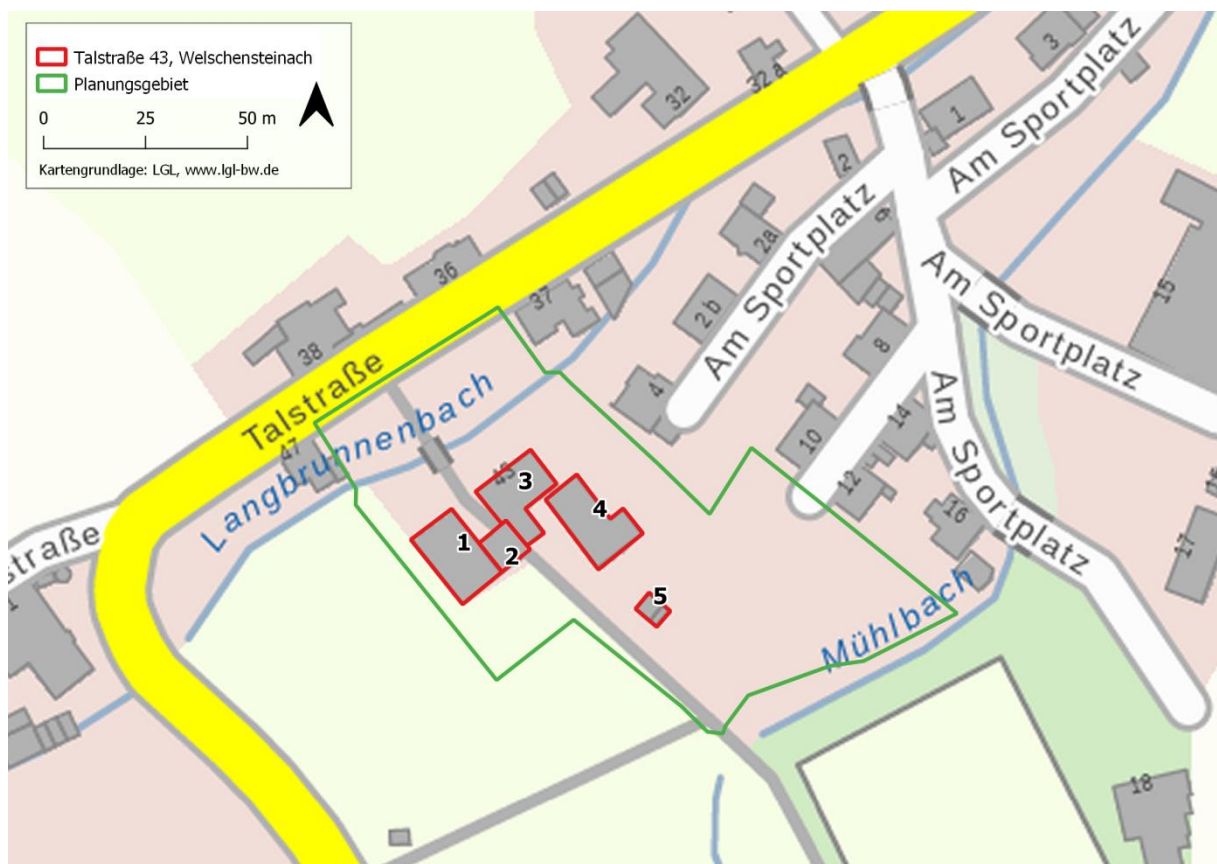


Abb. 1: Lage der untersuchten Gebäude im Planungsgebiet

Ergebnisse

Gebäude 1

Beim Gebäude 1 handelt es sich um ein Betriebsgebäude mit einem Werkstattanbau. Das 2. Obergeschoss weist von außen einen Vollwärmeschutz auf. Das Dach des Betriebsgebäudes wurde in den letzten Jahren erneuert. Die Ortgangbretter des Betriebsgebäudes sind mit Blech verkleidet und bieten somit keine Anlandefläche für Fledermäuse, um Zugang zum Hohlraum zwischen Ziegel und Aufdachdämmung durch die Spalten zwischen Ortgangbrett und Ortgangziegel zu bekommen. Auch die Ortgänge an der Schleppgaube bieten vermutlich kein Quartierpotenzial, soweit dies vom Boden aus zu beurteilen ist (vgl. Abb. 2 im Anhang). Von außen für Fledermäuse zugängliche Hohlräume bieten nur die unteren Grathohlziegel auf beiden Walmseiten. Dort wurden während der Begehung Haussperlinge (*Passer domesticus*) beobachtet, die diese Bereiche anfliegen. Das Eintragen von Nistmaterial konnte nicht beobachtet werden.

Auf keiner der Fensterbänke konnten Kotspuren oder andere Hinweise auf Fledermäuse gefunden werden. Die Wohnräume und auch der Werkstattbereich scheinen so dicht nach außen abgeschlossen zu sein, dass keine Fledermäuse ins Gebäudeinnere dringen können. Im obersten Dachbereich, wurden ebenfalls keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse vorgefunden. Die Spalten in den Sparrenfachbrettern in den Walmbereichen weisen zwar kleine Spalten auf, die jedoch so klein sind, dass sie nur Zugang für Insekten nutzbar sind (z.B. Hornissen).

An der Südwest-Fassade des Werkstattanbaus sind kleine Spalten vorhanden, die ggf. von Einzeltieren, z.B. der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), genutzt werden könnten. Spuren einer Nutzung konnten jedoch nicht entdeckt werden.

Gebäude 2

Beim Gebäude 2 handelt es sich um ein relativ neues Gebäude, das die Hofeinfahrt überspannt. Die Fassaden sind mit Boden-/Deckel-Schalung verkleidet und bieten zum einen durch die Spalten, die sich zwischen zwei Bodenbrettern und einem Deckelbrett bilden, Zugang zu dem Hohlraum zwischen Wand und Schalung. Auf der Südostseite des Gebäudes sind zudem mehrere Bretter beschädigt und die dadurch entstandenen Öffnungen bieten ebenfalls Zugang zu diesem Hohlraum (vgl. Abb. 3 im Anhang). An den Giebelseiten sind keine für Fledermäuse geeigneten Öffnungen vorhanden – die wenigen festzustellenden Spalten können von Fledermäusen nicht angeflogen werden. In den Bereichen wo die Pfetten durch die Schalung geführt sind, haben sich kleine, in den Innenraum durchgehende Spalten gebildet, die aber zu geringe Querschnitte aufweisen, um Fledermäusen Zugang zum Innenraum zu geben. Auch an diesem Gebäude sind die Ortgangbretter mit Blech verkleidet. Somit bieten die Ortgangziegel keine Zugangsmöglichkeit zum Hohlraum zwischen Ziegel und Unterspannbahn.

In der unteren Ebene dieses Gebäudes wurden keine Kotspuren gefunden. In der oberen Ebene befanden sich auf einer Ebene wenige Fledermaus-Kotkrümel, die aufgrund ihrer Größe und Färbung vermutlich vom Mausohr stammen. Der Kot befindet sich überwiegend im mittleren Balkenfeld unterhalb des Firsts und auf der Nordwest-Seite und er ist relativ alt (verstaubt) und stammt vermutlich von einem Einzeltier. Weiterhin wurde in diesem Dachbereich am Nordwest-Giebel ein Vogelnest im Inneren vorgefunden. Da nicht ersichtlich ist, wie sich Fledermäuse oder Vögel Zugang zu diesem dicht abgeschlossenen Dachraum verschaffen können, muss davon ausgegangen werden, dass die Kotspuren noch aus der Bauphase stammen, während der noch keine Fenster und Türen eingebaut waren. Der Gebäude-Innenraum befindet sich noch in der Ausbauphase.

Gebäude 3

Beim Gebäude 3 handelt es sich um das älteste Gebäude im Planungsgebiet (1813 erbaut). Die Fassaden sind mit Faserzementplatten verkleidet. Die Ortgänge sind mit Blech verkleidet, es gibt keine Ortgangziegel mit Spalten. Im gesamten Gebäude und auch auf den Fensterbänken konnten keine Spuren oder Hinweise gefunden werden, die auf die Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen.

Die beiden Kellerräume sind für Fledermäuse zum einen über eine vergitterte Fensteröffnung und zum anderen über eine offen stehende Tür zugänglich. Im nordöstlichen Kellerraum bietet das Mauerwerk in geringem Maße Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse (als Winterquartier). Es konnten aber keine Tiere oder Spuren einer Nutzung gefunden werden. Der südwestliche Kellerraum ist verputzt und bietet nur sehr wenige Spaltenquartiere. Die Nische unter dem Treppenaufgang außen bietet im Mauerwerk ebenfalls kleine Spalten, die aber aktuell nicht von Fledermäusen genutzt werden und auch keine Spuren einer Nutzung aufweisen.

Die Wohnräume im ersten und zweiten Geschoss sind über zerbrochene Fenster für Fledermäuse zugänglich. Ebenso ist der Dachraum mit zwei Ebenen über zerbrochene Fenster, Öffnungen in der Traufschalung und Ziegelspalten für Fledermäuse zugänglich. Weder im Dachraum noch in den Wohnräumen konnten Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Während in den Dachräumen grundsätzlich geeignete Quartiermöglichkeiten vorhanden sind, sind die Wohnräume zu hell und bieten keine geeigneten Hangplätze.

Auf den beiden Giebelseiten sind einige Faserzementplatten zerbrochen und bieten so für Fledermäuse Zugang zu dem Hohlraum zwischen Schalung und Wand. Da sich die Öffnungen alle im unteren Bereich der Fassade befinden, konnte auch dort nach Kotspuren gesucht werden. Auch hier ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung. Auf der Innenhofseite über dem Eingang befindet sich eine Holzschalung, bei der sich ein Brett verworfen hat und dadurch eine Öffnung in den Hohlraum hinter der Schalung bietet (vgl. Abb. 4 im Anhang). Die Wand und die Bretter in diesem Bereich weisen keine typische Verfärbung auf, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lässt.

Gebäude 4

Beim Gebäude 4 handelt es sich um einen Stall mit Milchammer, einer geschlossenen Garage und einem offenen Unterstand. Die Fassade, die teilweise mit Holz verschalt ist, bietet keine potenziellen Quartiere für Fledermäuse. Die Ortgänge auf der Südostseite sind mit Blech verkleidet und haben keine Ortgangziegel. Auf der Nordwestseite gibt es Ortgangziegel, die Quartierpotenzial für z.B. Zwergfledermäuse bieten. Auf dieser Seite im Walmtraufbereich gibt es keine Sparrenfachbretter, sodass Fledermäuse dort gut Zugang zum Dachraum haben.

Zugang zum Dachraum bietet auch eine Öffnung in der Schalung über dem Unterstand. Im gesamten Dachraum und auch in den ebenerdigen Stallräumen, Milchammer und Garage wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden, obwohl Fledermäuse über ein fehlendes Brett in der Garagentür oder Glasscheiben in den Fenstern Zugang zu diesen Räumen hätten (vgl. Abb. 5 im Anhang).

Gebäude 5

Bei Gebäude 5 handelt es sich um Gartenhaus, das Innen als Partyraum gestaltet ist. Der Innenraum ist nach außen abgeschlossen und bietet keinen Zugang für Fledermäuse. An der Fassade bieten nur die Fensterläden ein potenzielles Quartier. Eine Überprüfung ergab aber keine Hinweise, dass die Fensterläden durch Fledermäuse genutzt werden.

Am Dach bieten Spalten zwischen Ortgangbrett und Ortgangziegel einen möglichen Zugang zum Hohlraum zwischen Dachschalung und Ziegeleindeckung (vgl. Abb. 6 im Anhang). Es wird davon ausgegangen, dass der zugängliche Hohlraum Platz für Einzeltiere, Paarungsgesellschaften oder sogar Wochenstuben bietet.

Gehölzbestand

Der Gehölzbestand im Planungsgebiet weist insgesamt nur geringe Brusthöhendurchmesser auf. Am ehesten könnte sich zukünftig Quartierpotenzial in den Obstbäumen im Südosten des Planungsgebietes bilden. Bei der Begutachtung konnten jedoch keine für Fledermäuse geeignete Quartierbereiche festgestellt werden.

Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Bei der Untersuchung am 02.03.2021 konnten nur im Gebäude 2 wenig Fledermauskot festgestellt werden. Dieser Kot stammt vermutlich aus dem Zeitraum, in dem der Innenraum des Gebäudes während der Bauphase aufgrund fehlender Fenster und Türen für Fledermäuse zugänglich war. Dies ist jetzt jedoch nicht mehr der Fall. Aufgrund von Größe und Menge des Kots wird davon ausgegangen, dass er von einem Einzeltier des Mausohrs stammt.

Obwohl die Dachräume von Gebäude 3 und 4 für Fledermäuse frei zugänglich sind, konnten dort keine Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Das gleiche gilt für die Kellerräume von Gebäude 3. Dort ist aufgrund fehlender Spuren oder anwesender Tiere davon auszugehen, dass diese Räume sowie die Nische im Außentreppenaufgang nicht als Winterquartier genutzt werden.

Quartierpotenzial für Einzeltiere, Paarungsgruppen oder sogar Wochenstuben bieten vor allem die Öffnungen in den Fassadenverkleidungen von Gebäude 2 und 3, sowie die Ortgangbereiche von Gebäude 4 und 5. Die Quartiermöglichkeit an den Grathohlziegeln an Gebäude 1 werden momentan von Haussperlingen genutzt, würden aber ggf. auch Quartiere für Fledermäuse bieten. In Gebäude 1 wurden verlassene Hornissennester vorgefunden.

Die Gehölzbestände im Planungsgebiet weisen kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf.

Neben der bekannten Wochenstube des Mausohrs in Welschensteinach ist aus eigenen Untersuchungen das Vorkommen von noch weiteren 7 Fledermausarten im näheren Umfeld (4 km

Radius) um das Planungsgebiet bekannt. Es handelt sich hierbei um die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), die Bartfledermaus (*M. mystacinus*), die Fransenfledermaus (*M. nattereri*), den Abendsegler (*Nyctalus noctula*), den Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*).

Wochenstubenvorkommen des Mausohrs können ausgeschlossen werden. Die potenziellen Quartiere an den Gebäuden könnten im Falle der Ortgangziegel nur von kleinen spaltenbewohnenden Arten wie der Zwergfledermaus und der Bartfledermaus genutzt werden. Die Hohlräume hinter den Faserzementplatten wären ebenfalls für diese Arten, ggf. auch für Fransenfledermäuse geeignet.

Eine tatsächliche Nutzung der potenziellen Quartiere lässt sich nicht endgültig ausschließen, sodass damit gerechnet werden muss, dass einzelne Individuen durch die Abrissarbeiten verletzt oder getötet werden (Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Während eine Nutzung der Kellerräume als Winterquartier weitgehend ausgeschlossen werden kann, sind Wochenstuben und Paarungsgesellschaften z.B. der Zwergfledermaus unter den für Fledermäuse zugänglichen Ortgangziegeln oder auch in den Hohlräumen hinter den Faserzementplatten möglich. Deshalb kann auch das Eintreten der Verbotstatbestände der Störung und Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 & 3 BNatSchG) nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Dass sich ein essentieller Flugweg durch das Areal erstreckt (z.B. entlang der bachbegleitenden Vegetation des Langbrunnenbachs) ist auf Grund der umgebenden Bebauung und Straßenbeleuchtung ebenfalls unwahrscheinlich. Für den direkt an das Planungsgebiet angrenzenden Mühlbach kann eine Leitfunktion für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Dies muss bei der Beleuchtungskonzeption des neuen Baugebiets berücksichtigt werden, indem man eine direkte Beleuchtung des Bachlaufs vermeidet.

Weiteres Vorgehen

Um die tatsächliche Besiedlung der als Quartiermöglichkeit geeigneten Strukturen an den Gebäuden zu überprüfen und damit auch eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit von Fledermäusen vornehmen zu können, wären mindestens 5 Erfassungstermine zwischen Mai und August erforderlich. Sollte hierbei eine Besiedlung durch Wochenstuben und/oder Paarungsgesellschaften festgestellt werden, dann sind vor Realisierung des Vorhabens vorgezogen wirksame Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, die dann im Zuge der Realisierung durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergänzen sind.

Sofern dies nicht möglich erscheint, dann müsste in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde geprüft werden, ob diese ein alternatives Vorgehen mit tragen kann. Grundsätzlich möglich, insbesondere in Hinblick auf die Planungssicherheit jedoch mit Prognoseunsicherheiten (möglicher Aufschub der Arbeiten) behaftet, wäre der folgende Ansatz:

Eine sorgsame Prüfung der vorhandenen Quartiermöglichkeiten durch einen Fledermaus-Sachverständigen noch vor Mitte April (vor der Wochenstubenzeit) durch Abdecken der Ortgangziegel und der Untersuchung der Hohlräume in den Fassaden mittels eines Endoskops. Die betroffenen Bereiche umfassen die Ortgänge mit Ortgangziegeln an Gebäude 4 und 5 sowie die Öffnungen in den Fassadenverschalungen von Gebäude 2 und 3. Sofern Kot- oder andere Fledermaus-Spuren gefunden werden, die auf eine Besiedlung durch Wochenstuben und/oder Paarungsgesellschaften schließen lassen, sind in diesen Bereichen bis zum Ende der Paarungszeit (Ende Oktober) keine Baumaßnahmen möglich. Dann wären die oben genannten Untersuchungen zur genaueren Abklärung des spezifischen Fledermaus-Vorkommens bzw. der Betroffenheit (Art, Größe des Vorkommens etc.) erforderlich. Sofern keine solchen Spuren gefunden werden, sollten die Quartiermöglichkeiten gleich entfernt oder verschlossen werden. In diesem Fall kann das Vorhaben ohne weitere Maßnahmen realisiert werden, da in Bezug auf Fledermäuse Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Für die Prüfung und ggf. für den Verschluss oder

Entfernung von Quartiermöglichkeiten sind sichere Arbeitsbedingungen (z.B. durch Einsatz eines Hubsteigers oder eines Gerüsts) zu gewährleisten, wenn diese Arbeiten nicht von einer Leiter aus ausgeführt werden können.

Weitere Hinweise

Beim Abriss des Gebäudes 1 ist die Brutzeit des besonders geschützten Haussperlings zwischen März und August zu berücksichtigen. Rückbauarbeiten dürfen in dieser Zeit nicht durchgeführt werden. Werden Brutplätze des Haussperlings festgestellt, ist der Verlust der Nistmöglichkeiten grundsätzlich in Form von Nistkästen auszugleichen.

Ebenso ist vor dem Abriss zu prüfen, ob sich besetzte Hornissennester in Gebäude 1 befinden. Hinsichtlich dieses Belangs empfehlen wir, einen entsprechenden Spezialisten hinzuzuziehen.

Anhang



Abb. 2: Gebäude 1, Ansicht von Nordwest und Südost, Hornissennest in oberster Dachebene am südwestlichen Giebel, Ortgangbereich mit Blech, Spalten in der Südost-Fassade des Werkstattanbaus, einer der Walmbereiche, bei dem der Einflug von Haussperlingen beobachtet wurde.

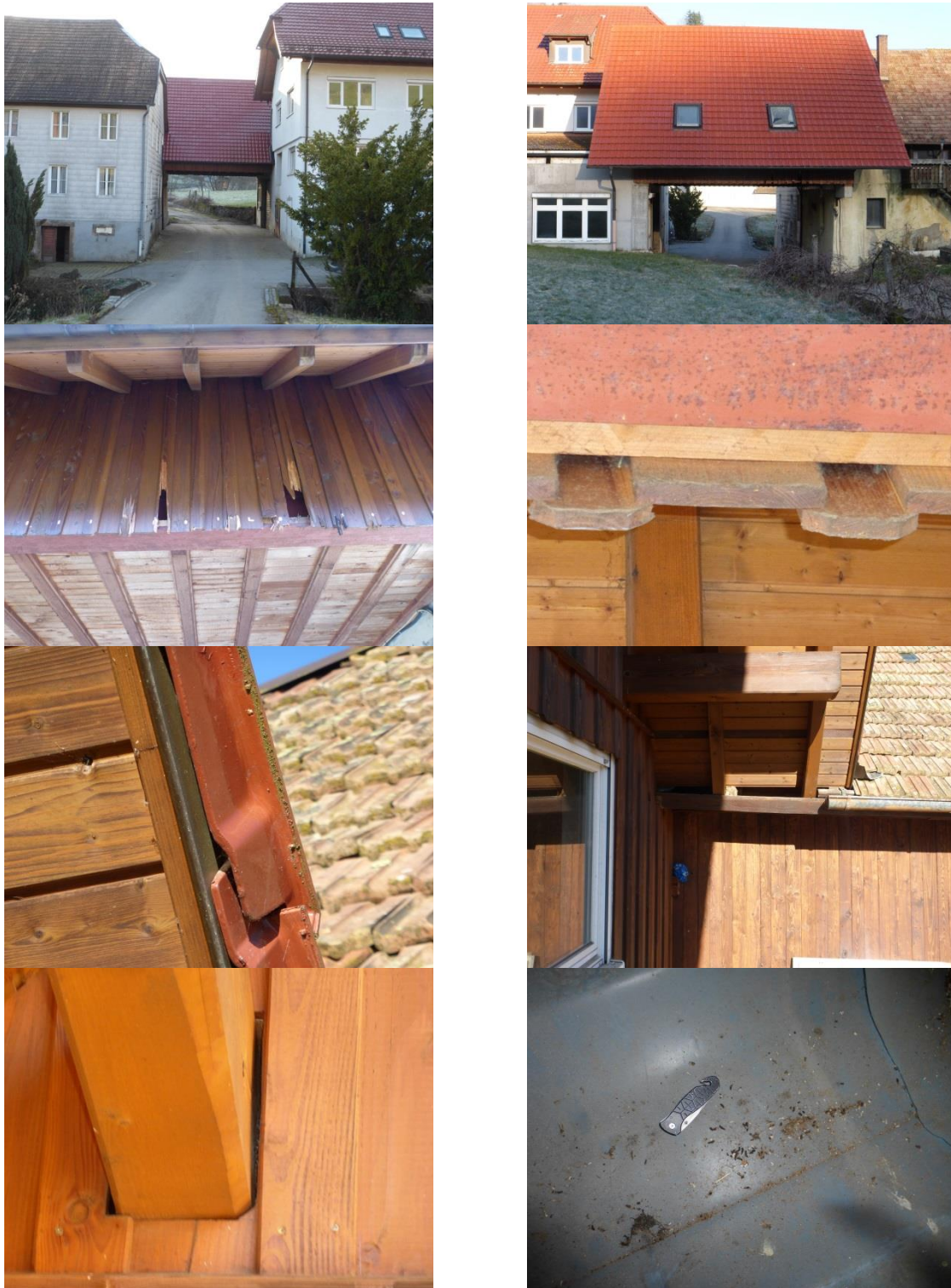


Abb. 3: Gebäude 2, Ansicht NO und SW Seite, Öffnungen in Schalung durch Beschädigung und Schalungskonstruktion, Ortgangbereich mit Blech, Einflugmöglichkeit in Hohlraum zwischen Dach Gebäude 2 und 3, in den Innenraum durchgehende Spalte bei Durchdringung der Pfette durch die Schalung, vermutlich Mausehrkot (Taschenmesser mit 12 cm Länge als Größenvergleich).



Abb. 4: Gebäude 3, Ansicht NO und SW Seite, Einflugöffnung im Traufbereich zu Gebäude 4 hin, fehlende Fensterscheiben in der Giebelwand, verworfenes Schalungsbrett, zerbrochene Faserzementplatten, Kellerwand, Gewölbe unter Treppenaufgang



Abb. 5: Gebäude 4, Südwestseite, Stall innen, Einflugmöglichkeit am Nordwest-Walm, Einflugmöglichkeit durch Fenster ohne Glasscheibe, Einflugmöglichkeit in Garage durch fehlendes Brett, Dachinnenraum mit Blick zum Nordwest-Walm, Dachbereich über Unterstand, Unterstand mit fehlender Schalung.



Abb. 6: Gebäude 5, Ansicht, Innenraum und Ortgangdetail